

## Vereinbarung

zwischen

1. VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Bernd Burgemeister und Prof. Dr. Johannes Kreile, Briener Straße 26, 80333 München
2. Verwertungsgesellschaft Wort, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Prof. Dr. Ferdinand Melichar, Goethestraße 49, 80336 München
3. GVL Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Tilo Gerlach und Peter Zombik, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin
4. Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Prof. Dr. Gerhard Pfennig, Weberstraße 61, 53113 Bonn

- nachfolgend „**Verwertungsgesellschaften**“ genannt -

und

Stiftung Deutsche Kinemathek,  
vertreten durch den künstlerischen Direktor Dr. Rainer Rother  
und den Verwaltungsdirektor Dr. Paul Klimpel,  
Potsdamer Straße 2, 10785 Berlin

- nachfolgend „**Stiftung**“ genannt -

## Präambel

Die Stiftung Deutsche Kinemathek präsentiert am Potsdamer Platz seit dem 31. Mai 2006 im Museum für Film und Fernsehen erstmals die Programmgeschichte des Fernsehen in Deutschland. Unterschiedliche Entwicklungen der Fernsehgeschichte in Ost- und West-Deutschland werden hier nachgezeichnet, das Publikum erhält Einblick in Geschichte und Gegenwart des deutschen Fernsehens. Das Fernsehmuseum wird neben dem Beauftragen der Bundesregierung für Kultur und Medien durch die Veolia Wasser Deutschland GmbH sowie Fernsehsender und Landesmedienanstalten gefördert.

Um eine pauschale Abgeltung der Nutzungsrechte an den im Rahmen der Ausstellung gezeigten sowie über die Programmgalerie abrufbaren Fernsehsendungen zu erreichen, soll mit den betroffenen Verwertungsgesellschaften folgender Gesamtvertrag geschlossen werden:

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

1. Gegenstand des Vertrages ist die umfassende Nutzung von Mitschnitten ereignisbezogener, berichterstattender, dokumentierender sowie im Wege der Auftragsproduktion hergestellter fiktionaler Fernsehsendungen ganz oder ausschnittsweise zum Zwecke der Archivierung, Vorführung und öffentlichen Zugänglichmachung im Museum für Film und Fernsehen .
2. Das Museum für Film und Fernsehen verfügt insgesamt über eine Ausstellungsfläche von ca 3.300 qm im 1.-4. OG des Filmhauses. Die Programmgeschichte des Fernsehens wird insbesondere in den folgenden Räumen präsentiert. :

- a) Spiegelsaal , doppelstöckiger Raum, 3. und 4. OG West

In diesem 8 m hohen, vollständig mit Spiegeln verkleideten Showroom wird eine chronologisch angelegte Fernsehprogramm-Revue projiziert. Die Rechte hinsichtlich der im Showroom gezeigten Ausschnitte sind von der Stiftung vollständig geklärt.

- b) Zeittunnel, 3. OG West

Im Rahmen des Zeittunnels wird die rundfunkhistorische Geschichte des Fernsehens von den Anfängen Ende des 19. Jahrhunderts über die ersten Fernsehversuche in der Weimarer Zeit, die Bedeutung des Fernsehens in der NS-Zeit sowie die unterschiedlichen Entwicklungen in Ost- und West-Deutschland bis zum heutigen Programm skizziert. Die Rechte hinsichtlich der im Zeittunnel gezeigten Ausschnitte sind von der Stiftung vollständig geklärt.

- c) Programmgalerie, 4. OG West

Die über dem Zeittunnel befindliche Programmgalerie ist mit sechs Fernseh-Inseln ausgestattet, auf denen jeweils bis zu vier Personen Platz finden. Dort können die Besucher aus einer repräsentativen Auswahl von Sendungen aus den letzten 53 Jahren ihre Favoriten individuell abrufen und in voller Länge sehen. Insgesamt sind dort ca. 350 Sendungen abrufbar. Das Ziel der

Stiftung besteht darin, den Bestand abrufbarer Fernsehproduktionen kontinuierlich zu vergrößern.

d) Sonderausstellungen, 1. OG, 4. OG Ost

Räume für Sonderausstellungen befinden sich im 1. OG sowie im 4. OG Ost. Der Raum im 4. OG ist speziell für fernsehbezogene Sonderausstellungen vorgesehen. Dieser Raum dient der Stiftung zu Ausstellungen zu einzelnen Themen der Fernsehgeschichte und Programmgegenwart. Die dort gezeigten Ausstellungen wechseln in regelmäßigen Abständen. Wenn Größe und thematischer Ausrichtung dies erfordern, werden Sonderausstellungen aber auch in den größeren Ausstellungsflächen im 1. OG stattfinden.

e) Konferenz- und Veranstaltungsraum

Dieser Raum ist vorgesehen für Konferenzen und Veranstaltungen, bei Bedarf kann er ebenfalls für Sonderausstellungen genutzt werden.

Die übrigen Räume sind vornehmlich der Filmgeschichte gewidmet. Auf das Fernsehen wird dort nur am Rande eingegangen.

3. Die Verwertungsgesellschaften gestatten der Stiftung den Mitschnitt und die Archivierung sämtlicher Programme, die als Eigen- oder Auftragsproduktionen der öffentlich-rechtlichen und/oder der privatrechtlichen Sendeunternehmen hergestellt werden. Hiervon ausgenommen sind lediglich:

- Sportübertragungen
- Spielfilme sind von dieser Vereinbarung nur insoweit umfasst, als es sich um sog. TV-Movies handelt, die von einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Sendeanstalt als Auftragsproduktion in Auftrag gegeben werden und bei denen die Erstauswertung im Fernsehen stattfindet.

4. Die Verwertungsgesellschaften gestatten der Stiftung, für die Sammlung und Bestände des Fernseh Museums interessante TV-Programme nach Maßgabe von § 1 Ziffer 3 dieser Vereinbarung mitzuschneiden, zu archivieren, auf den einzelnen Betrachtungsplätzen, im Projektionsraum sowie in den Ausstellungsräumen vorzuführen sowie kurze Ausschnitte in einer Länge von max. 5 Minuten im Intranet zu veröffentlichen und/oder öffentlich zugänglich zu machen. Das gleiche gilt für Sendematerial, welches nicht von der Stiftung mitgeschnitten, sondern anderweitig bezogen (z.B. von Sendeanstalten als Digi-Beta Kopie zur Verfügung gestellt worden) ist.

**§ 2**  
**Rechteeinräumung**

1. Die Verwertungsgesellschaften nehmen aufgrund des Urheberrechtsgesetzes die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte für die in § 1 aufgeführten Fernsehsendungen wahr und räumen der Stiftung das nicht ausschließliche, zeitlich uneingeschränkte Recht ein, einzelne Vervielfältigungsstücke dieser Fernsehsendungen durch Aufnahme auf Bild- und Tonträger zu nicht gewerblichen Bildungszwecken herzustellen, zu archivieren und gemäß diesem Vertrag im Museum für Film und Fernsehen umfassend vorzuführen.
2. Die nach Maßgabe dieses Vertrages mitgeschnittenen und/oder anderweitig bezogenen Bild- und Tonträger dürfen von der Stiftung nur für ihre satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Jede Verbreitung der Bild- und Tonträger oder ihre Nutzung zur Wiedergabe außerhalb der Räume des Museums für Film und Fernsehen ist grundsätzlich unzulässig, mit Ausnahme von Sonderausstellungen, die von Partnerinstitutionen der Stiftung außerhalb der Räume des Museums für Film und Fernsehen gezeigt werden.

**§ 3**  
**Vergütung**

1. Für die Einräumung der vorgenannten Rechte zahlt die Stiftung eine pauschalierte Vergütung in Höhe von 24.000,00 € pro Jahr zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, die sich wie folgt errechnet:

a)	für den Mitschnitt und die Archivierung von Programmen	5.000,00 €
b)	für die Nutzung der archivierten Programme durch die Besucher	15.000,00 €
c)	für die Vorführung im Projektionsraum und die Sonderausstellungen	4.000,00 €
2. Die nach Ziffer 1 vereinbarte Vergütung in Höhe von insgesamt 24.000,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer wird jeweils zum 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres gegen ordnungsgemäße Rechnungsstellung fällig.
3. Inkassostelle ist die VFF. Die Inkassostelle hat die von der Stiftung gezahlte Vergütung entgegenzunehmen und entsprechend dem von den Verwertungsgesellschaften festgelegtem Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Verwertungsgesellschaften aufzuteilen.
4. Weil beide Parteien noch nicht übersehen können, in welchem Umfang praktisch die in Ziffer 1 c) genannten Nutzungen durch Vorführungen im Projektionsraum und

Sonderausstellungen erfolgen, verpflichtet sich die Stiftung, im Jahre 2009 Aufzeichnungen zu machen, in welchem Umfang (also durch wie viel Personen, in welcher Häufigkeit – Betrachtungsplatz und Stunde im Vorführraum) dieser genutzt und in welchem Umfange Sonderausstellungen durchgeführt und besucht werden. Das entsprechende Zahlenmaterial wird die Stiftung bis spätestens 30. März des Jahres 2010 den Verwertungsgesellschaften vorlegen. Anhand dieser Zahlen werden die Parteien entscheiden, in welcher Höhe und nach welchen Grundlagen die Zahlungen nach dem 1. Januar 2011 erfolgen sollen. Zu dieser Einigung zu kommen verpflichten sich die Parteien bis spätestens 30. Oktober des Jahres 2010.

#### **§ 4 Freistellung**

1. Bezüglich der Fernsehsendungen, auf die sich die Rechteeinräumung nach §§ 1 und 2 Absatz 1 bezieht, stellen die Verwertungsgesellschaften die Stiftung umfassend, jedoch maximal bis zur Höhe eines Betrages von € 24.000,00 jährlich, von urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter frei. Die Rechtefreistellung umfasst auch solche Ansprüche Dritter, die nicht durch Verwertungsgesellschaften vertreten werden, deren Rechte jedoch in die Kategorie der Rechte fallen, die die Verwertungsgesellschaften zur Zeit des Vertragsabschlusses wahrnehmen.
2. Soweit darüber hinausgehende Ansprüche gegen die Stiftung geltend gemacht werden, werden die Verwertungsgesellschaften die Stiftung bei der Abwehr dieser Ansprüche unterstützen und alle notwendigen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen.
3. Die gemäß § 4 Ziffer 1 erteilte Freistellung der Verwertungsgesellschaften erstreckt sich auf folgende Kategorien von Rechten, die sie jeweils innehaben oder wahrnehmen:
  - VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH:  
Originäre und abgeleitete Urheber- und Leistungsschutzrechte der Fernsehunternehmen mit Sitz in Deutschland an ihren in § 1 bezeichneten Fernsehsendungen sowie an von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag hergestellten Filmwerken und Laufbildern (Eigen-, Auftrags- und Koproduktionen).
  - Verwertungsgesellschaft Wort:  
Urheberrechte an verlegten Sprachwerken (kleine Rechte).

- GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH:  
Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler sowie bei erschienenen Tonträgern Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller und bei Videoclips daran bestehende Urheber- und Leistungsschutzrechte.
- Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst:  
Urheber- und Leistungsschutzrechte an Filmwerken, insbesondere an Ausschnitten aus von Filmproduzenten hergestellten und von Fernsehunternehmen angekauften Filmwerken und Laufbildern (Kaufproduktionen) sowie Urheberrechte an Werken der bildenden Kunst und Fotografie.

## § 5

### Geltungsdauer

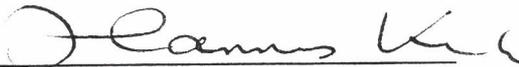
1. Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2010 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
2. Mit diesem Vertrag wird keine Regelung für die Vergangenheit getroffen.

## § 6

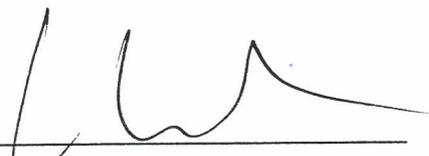
### Schlussbestimmungen

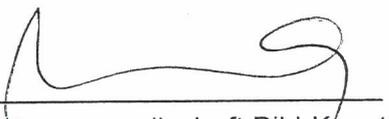
1. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
2. Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Berlin.
3. Mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
4. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Bei Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer der Bestimmungen dieses Vertrages vereinbaren die Parteien schon jetzt, eine Regelung zu finden, die dem in diesem Vertrag niedergelegten Ziel am nächsten kommt.
5. Vertragslücken sind durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.

6. Die unterzeichneten Personen erklären, dass sie zum Abschluss dieses Vertrages zur Vertretung der jeweiligen Vertragspartei berechtigt sind und die jeweils durch sie vertretene Vertragspartei nicht durch diesem Vertrag entgegenstehende Verträge oder Vereinbarungen am Abschluss dieses Vertrages gehindert ist.

München, den 4. Mai 2007   
VFF Verwertungsgesellschaft der  
Film- und Fernsehproduzenten mbH

München, den 18.5.07   
Verwertungsgesellschaft Wort

Berlin, den 23.05.07   
GVL Gesellschaft zur Wahrnehmung  
von Leistungsschutzrechten

Bonn, den 4.6.07   
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Berlin, den 19.06.07   
Stiftung Deutsche Kinemathek